

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 18 (1885)  
**Heft:** 46

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 14. November 1885.

Achtzehnter Jahrgang.

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

## Aus dem Leben der bernischen Lehrerschaft.

(Schluss).

Es mögen zur Bestätigung und Ergänzung des Gesagten noch einige Stellen aus den Berichten selbst Platz finden.

*Aarberg.* Unsere Kreissynode zählt gegenwärtig 87 Mitglieder. Wenn auch höchst verschieden in Bezug auf das Alter, hervorgegangen aus verschiedenen Bildungsanstalten, verschieden in Meinungen und Ansichten auf politischem und religiösem Gebiet, so ist es um so erfreulicher, hinzufügen zu dürfen, dass trotz dieser Manigfaltigkeit stets ein guter Geist und eine rege Tätigkeit in unsern Versammlungen herrschte, so dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein schönes, ächt kollegialisches Leben sich entfaltete. Die bezeichneten Referenten unterzogen sich meist willig ihren Aufgaben und lösten dieselben mit Lust und Geschick. Auch die Diskussion war bei Behandlung einzelner Gegenstände eine recht lebhaft, und es bleibt in dieser Beziehung nur zu wünschen übrig, dass von derselben in noch höherem Masse Gebrauch gemacht werde; ein etwas ernstes Studium der Verhandlungsgegenstände nach erfolgter Veröffentlichung derselben würde wohl zur Verwirklichung dieses Wunsches wesentlich beitragen.

*Laupen.* Der Vorstand glaubt rühmend hervorheben zu dürfen, dass der Geist freudigen Schaffens in den Versammlungen spürbar war, was auch aus dem reichhaltigen Arbeitenverzeichnis ersichtlich ist. Eine zweite erfreuliche, wohl damit zusammenhängende Erscheinung ist das allmälige Verschwinden sonstigen Zeitvertreibs, wie Rauchen der Lehrer oder Stricken der Lehrerinnen während den Versammlungen. Ausserdem ist der Besuch trotz misslicher Zufälle noch besser gewesen, als in der vorigen Periode.

*Nidau.* In unserer Kreissynode herrschte während den verflossenen 2 Jahren ein reges Leben. Die Versammlungen wurden von Seite der Lehrer meistens sehr zahlreich besucht; die Lehrerinnen zeigten mit wenigen Ausnahmen nicht den gleichen Fleiss beim Besuch der Sitzungen.... Die Diskussionen waren immer sehr lebhaft und gaben zu manchem der Schule nutzbaren Gedanken austausch Anlass.

*Saanen.* Beinahe ohne Ausnahme herrscht unter den Lehrern des Amtes Saanen Kollegialität und Freundschaft; daher sind die Versammlungstage der Synode den meisten zu ihrem eigenen geistigen Wohl und zur

Belebung des herrschenden Geistes in der Schule willkommen.

*Konferenz Köniz-Bümpliz.* Im Ganzen herrscht in der Konferenz ein ziemlich reger Geist; doch ist, was den gemüthlichen II. Teil betrifft, eine gedrückte Stimmung nicht zu verkennen. Dagegen

*Wohlen:* Geist und Leben sind kollegialisch und erfreulich, und

*Burgdorf:* Die Kreissynode Burgdorf hat auch in den letzten 2 Jahren mit Fleiss gearbeitet, was nicht sowohl aus der Zahl der vorliegenden Themata, als vielmehr aus der gründlichen Behandlung derselben, sowie aus dem ziemlich zahlreichen Besuche der Sitzungen hervorgeht. Wohl noch nie hat der kollegialische Geist dermassen unsere Synode beseelt, wie die letzten 2 Jahre; es war eine wahre Freude, die Synoden zu besuchen. Verlangten unsere Sitzungen auch mühevollen Arbeit, so erlaubte man sich nach Beendigung derselben um so mehr, das gemüthliche, kollegialische Leben zu pflegen.

*Bätterkinden-Utzenstorf.* Über Geist und Leben können sich die Berichtersteller kurz fassen. Es zeigte sich in der verflossenen Periode ein reges Interesse und eine anerkennungswürdige Tätigkeit. Unentschuldigte Abwesenheiten gehörten zu den grössten Seltenheiten, was sowohl dem Fortbildungstrieb der einzelnen Mitglieder, als auch einer wohlgemeinten Mithilfe zur Pflege der ganz besonders im Lehrerleben so nötigen Kollegialität zugeschrieben werden dürfte. Es konnte demnach auch der jeweilige zweite Akt mit zeitgemäss verschiebbarem Programm und unter möglichst vollzähliger Beteiligung selten ausbleiben. Dass das Konferenzleben auch in der verflossenen Periode eine erfrischende und belebende Wirkung auszuüben vermochte, steht bei uns fest.

*Jegenstorf* bezeugt: In unserer Konferenz arbeiten die Mitglieder freudig und gern mit einander, vertragen sich gut und suchen einander stetsfort neuen Mut und neue Begeisterung einzufliessen zum Ziehen an dem hin und wieder nichts weniger als erfreulichen bernischen Schulwagen.

In fast gereiztem Tone meint *Brienz:* In Bezug auf „Geist und Leben“ wandeln wir die goldene Mittelstrasse. Dass eine kleine Anzahl von Mitgliedern wenig oder nichts leistet in unserer Konferenz, lässt sich durch Paragraphen und Statistik nicht verhindern. Lasse man uns frei von den % und ‰, wie sie kein anderer Stand seinen Vorgesetzten gegenüber zur Schau trägt, es wird der Arbeitsleistung keinen Eintrag tun.

*Niedersimmenthal* entwirft folgendes düstere Bild: Vorab muss der schwache Besuch der Versammlungen

gerügt werden. Obschon von den vielen Absenzen, die der Vorstand bei seiner engen Kompetenz nicht immer genau untersuchte, noch durch Mahnungen herabzudrücken wusste, eine bestimmte Anzahl durch Alter und Entfernung und besondere Umstände noch entschuldbar sein möchte, so herrscht doch unter dem grössten Teil der Lehrerschaft Gleichgültigkeit und Gewissenlosigkeit (!) gegenüber der Kreissynode, die ein Band der Zusammengehörigkeit und gesellschaftlicher, wie geistiger Einigung der Lehrkräfte mehr sollte. Wenn man diese Lauheit im Besuche der gemeinsamen Versammlungen auch als Masstab der Begeisterung für die Schule annehmen will, so muss man fragen: „Wenn das Salz fade wird, womit soll man salzen?“ und „wenn das am grünen Holze geschieht, was will am dünnen werden?“ Die ältern Mitglieder schlagen sich teilweise mit Feuereifer; aber der Tod hielt kürzlich reiche Ernte († Vater Minnig, Häsler, Erb). Darum sollte das jüngere Holz mehr Geist und Leben für die Berufspflichten zeigen, und ein neuer heiliger Eifer sollte von oben herab wie von unten herauf unsere Lehrkraft anfachen und die daherigen Einrichtungen fruchtbarer und einheitlicher gestalten.

Ungünstig lauten auch die Berichte von *Oberhasle* und *Obersimmenthal*.

*Schwarzenburg* hingegen bezeugt: In unserer Kreissynode herrscht im Allgemeinen ein frischer Geist und ein reges Leben. Die Versammlungen werden, wenn man die ziemlich schwierigen lokalen und andere hemmende Verhältnisse in Rechnung bringt, fleissig besucht; die einzelnen Mitgliedern übertragenen Arbeiten werden regelmässig gelöst und, wo die Aufgaben so gestellt sind, dass sie das Interesse der Lehrerschaft im Allgemeinen zu wecken im Stande sind, ist die Diskussion recht lebhaft und fliessend. (!) Zwar gibt es immerhin matte und indifferente Naturen; das sind aber seltene Ausnahmen; sonst durchzieht ein Geist freudigen Schaffens und Wirkens die Kreissynode des Amtes Schwarzenburg. Das kollegialische Leben ist ein schönes, gemütliches, wo nicht prinzipielle Unterschiede und Gegensätze auf einander stossen.

In ähnlichem Sinne äussert sich auch *Seftigen*.

*Höchstetten-Schlosswyl* sagt: Die Zahlen betreffend Konferenzbesuch sprechen ziemlich laut, und es ist gegenüber dem letzten Tätigkeitsbericht ein Rückgang von 3 % zu verzeichnen; sie lassen sich aber einigermaßen erklären, wenn beigelegt wird, dass nach Abzug der wegen Krankheit und anderseitigen Hindernissen vorkommenden Absenzen die Anwesenheiten auf beiläufig 70 % steigen würden. Indessen wirft auch dieser Prozentsatz noch gar kein günstiges Licht auf unsern Konferenzbesuch, und kein Lehrer unter uns würde mit einem Schulbesuch von so viel prozentiger Anwesenheit befriedigt sein.

In den Versammlungen selbst zeigte sich dagegen meist ein reges Leben; jedes Mitglied suchte bei Besprechung der verschiedenen Verhandlungsgegenstände sein Scherflein beizutragen, wodurch denn auch dieselben allseitiger erörtert wurden; und wenn auch in unserm Konferenzleben keine weltbeglückenden Ideen ausgesprochen wurden, so haben wir doch gearbeitet in aller Treue, und kaum hat je ein Besucher unsere Versammlungen verlassen, ohne dass er auf dem Heimwege sagen konnte: Wenn auch nicht Grosses, Etwas habe ich doch gewonnen!

Wir haben schliesslich noch der laut gewordenen *Wünsche* und *Anträge* zu gedenken.

Am allgemeinsten ist der Wunsch nach besserer Beteiligung bei den Sitzungen der Kreissynoden und

Konferenzen. Um diese zu erzielen, rufen *Courtclary* und *Niedersimmenthal* einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne gänzlicher Freiheit im Besuch der Synode oder Aufstellung schärferer Vorschriften und grösserer Vollmacht der Vorstände gegenüber säumigen Mitgliedern. *Büren* erwartet von Verminderung der Sitzungen grössere Beteiligung, hält aber gleichwohl statt der gesetzlichen 12 Versammlungen deren 13. Grösserer Freiheit und Vermeidung unnützer Statistik redet *Brienz* das Wort, und *Hilterfingen* erblickt in den vielen, meist erfolglosen Revisionsarbeiten einen Grund zur Abneigung gegen den Konferenzbesuch und sehnt sich deshalb „in dieser Hinsicht nach etwas mehr Ruhe“. *Biglen* wünscht grösseren Zudrang bei Übernahme freiwilliger Arbeiten und *Grindelwald* baldigen Erlass eines Pensionsgesetzes ohne Gemeindebeitrag. Wir schliessen uns dem letzten Wunsche an und hoffen auf baldige Erfüllung desselben.

## Zwölf Thesen als Wegleitung zum Gebrauch der Modernen Zeichenschule

von J. Häuselmann.

Zur Orientierung über Methodik und Aufgabe des Zeichenunterrichts im Allgemeinen, sowie als Wegleitung für den Gebrauch der modernen Zeichenschule und zur Charakterisierung der diesem Lehrmittel zu Grunde gelegten Prinzipien im Besondern mögen folgende **Thesen**, welche in den einzelnen Vorlageblättern beigegebenen Bemerkungen entsprechende Ergänzung finden, der besondern Beachtung und Würdigung empfohlen sein.

1. Die ersten Übungen im Zeichnen fallen in das 9. Altersjahr resp. in das 3. Schuljahr des Schülers und haben den Zweck, der Hand in der Linienführung eine gewisse Fertigkeit und Keckheit zu verschaffen. Es geschieht dies in der Weise, dass der Schüler mittelst so und sovielmaligen Überlegens des vierseitigen Lineals über die ganze Breite des Zeichnungsheftes Kolonnen zieht, in welche er in möglichst gleichen Abständen und möglichst langen Zügen aus freier Hand Reihen von Senkrechten und Schrägen, Geraden und Krümmen, mit mittelweichein Stift und ohne Gummi einzeichnet und zwar zumeist nach dem Takt des Lehrers oder eines Schülers: Eins, zwei, drei bis zehn.

Diese Übungen bilden somit die Vorstufe zum eigentlichen Unterricht im Zeichnen.

2. Das rationelle Zeichnen beginnt mit dem Antritt des 10. Altersjahres (4. Schuljahr). Dieser Unterricht ist auf die elementare Raumlehre zu basieren, um dem Schüler die Begriffe des absolut Richtigen und Schönen an der Hand der geometrischen Formenwelt zu vermitteln. Der Unterricht ist möglichst weit hinauf Klassenunterricht nach den Wandtafelvorzeichnungen des Lehrers in dem Sinne, dass die avancierten Schüler die Aufgabe weiter ausführen als die schwächeren. Die Feststellung der allgemeinen Grundform nach dem Achsenkreuz (Massenumriss) soll jeder Detailzeichnung vorausgehen. Die Schülerzeichnung hat folgende genau zu begrenzende Stadien zu durchlaufen: 1. *Entwerfen*, 2. *Ausziehen*, 3. *Ausputzen*, 4. *Reinzeichnen*. Der Schüler hat sich diese Ordnung zu merken und darf sich z. B. des Gummi vor Std. 3 nicht bedienen.

3. Als Veranschauligungsmittel dienen entsprechende geometrische Flächenkörper, um in ihrer Nachbildung dem Schüler die Abstraktion vom Körper zum Bilde, von der Kante zur Linie zum Verständnis zu bringen. Diese Flachmodelle, verschiedene Dreiecke, Vielecke, Rahmen etc.

welche an der Wandtafel zu befestigen sind, können nötigenfalls vom Lehrer aus starkem Packpapier oder Carton ausgeschnitten werden. Zu Erklärungen über das Unter- und Übereinanderlegen und der Durchschiebungen sollten die Modelle verschiedenfarbig sein.

4. Von den starren Formen geradliniger geometrischer Figuren oder Ornamente wird der Schüler zu den geometrischen Formen der gekrümmten Linie und von da zur belebten oder vegetabilischen Form hinübergeleitet, was ebenfalls mittelst Vorführung einiger Flächenkörper, Kreis, Oval etc. zu geschehen hat.

Die Wandtafelzeichnung entsteht in gewissen Absätzen vor den Augen der Schüler, welche mittelst Besprechung zur Mitbeteiligung an der Arbeit herbeigezogen werden. Durch Abfragen wird man sich überzeugen, ob der Weg zur Lösung der Aufgabe verstanden ist. Wurde das Vorbild in der Zwischenzeit gezeichnet, wird man umgekehrt vorgehen und den Schüler den Weg selber auffinden lassen. Zu Weckung der Urteilskraft und für die Erziehung zur Selbständigkeit ist das letztere Verfahren, namentlich bei vorgerücktern Schülern recht oft in Anwendung zu bringen. Allzuvielen Erklären ist fast ebenso wenig vom Guten als gar nichts erklären; beides führt zur Gedankenlosigkeit.

5. Die zu verwendenden Motive müssen sich in klarer, streng tangentialer Gesetzmässigkeit entwickeln. Nur was der Schüler innerlich richtig erfasst hat, vermag er auch mit Verständnis wiederzugeben.

Die vortrefflichsten Beispiele liefert die griechische Flachornamentik. Namentlich eignen sich ihre Band- und Bekrönungsmotive dazu, dem Schüler die Bedeutung des Ornaments, seine Zugehörigkeit und Unterordnung als Schmuck eines Ganzen und als Versinnlichungsmittel statischer Verrichtungen zum Verständnis zu bringen. Der Ranke, welche bandartig den Hals eines Topfes umschlingt und wohl gar durch aufwärts und abwärts gekehrte Blätter auf den Zu- und Ausguss der Flüssigkeiten hindeutet, ist die Funktion des *Umfassens und Zusammenhaltens* zugeteilt. Das Palmettenornament strebt in *freier Endigung* in den leeren Raum empor, um, einer Blumenkrone vergleichbar, ein organisch aufgebautes Ganzes einheitlich abzuschliessen.

(Schluss folgt).

### Zur Pensionierung.

Der von der Regierung und der betreffenden Kommission dem Grossen Rate unterbreitete, am 7. November aber auf die Dezember-sitzung verschobene Gesetzesentwurf „über die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse“ lautet nach der „Berner Post“ wie folgt:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875, des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, und desjenigen betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrats, beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Der Regierungsrat kann patentirte Primarlehrer, sowie Mittelschul- und Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

#### II. Versetzung in den Ruhestand mit einem Ruhegehalt.

Art. 2. Wird ein Lehrer nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Schulen des Kantons in Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf

einen Ruhegehalt, eine Lehrerin schon nach 20jährigem Dienst. Der Dienst der Schulinspektoren wird als Staatsdienst angerechnet.

Art. 3. In Ruhestand versetzten Lehrern mit weniger Dienstjahren kann in besondern Notfällen der Ruhegehalt ganz oder zum Teil gewährt werden.

Art. 4. Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittve oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Art. 5. Die Ruhegehälter werden festgesetzt auf 1200 Fr. (grosser Ruhegehalt) und 600 Fr. (kleiner Ruhegehalt). Lehrer und Lehrerinnen mit einer Besoldung unter 2400 Fr. können nicht auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben.

### III. Die Lehrerkasse.

Art. 6. Zur Ausrichtung der Ruhegehälter wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsrates von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 7. Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind: a. die Beiträge der Lehrerschaft: dieselben betragen 70 Fr. für den grossen und 25 Fr. für den kleinen Ruhegehalt; b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden im Betrage von 10 Fr. für jede Klasse der Primarschule und 20 Fr. für jede Klasse der Mittelschule; der Staat steht für die Lehrer seiner eigenen Anstalten, sowie für die Schulinspektoren ein; c. die jährlichen Beiträge des Staates im Betrage von 35 Fr. für jede Klasse der Primar- und Mittelschule; d. die Eintrittsgelder der zur Anstellung gelangenden Lehrer, im Betrage von 5 Fr.; e. die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer (Art. 14); f. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Art. 8. Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Schule sofort Mitglied der Lehrerkasse mit Anwartschaft auf den kleinen Ruhegehalt. Will er sich die Berechtigung auf den grossen Ruhegehalt sichern, so hat er innert der Frist von drei Monaten der Erziehungsdirektion eine bezügliche Erklärung einzureichen. Lehrer, die bisher anderweitig angestellt waren und nicht im bernischen Schuldienst standen, haben sich, wenn sie als Mitglieder eintreten wollen, einzukaufen. Die Einkaufssumme wird vom Regierungsrat nach Analogie der Bestimmung Art. 14, Absatz 1, bestimmt.

Art. 9. Lehrer, welche den Beitrag für den grossen Ruhegehalt leisten, können jederzeit davon zurücktreten und blos den Beitrag für den kleinen Ruhegehalt entrichten; für die geleisteten Mehrzahlungen erhalten sie jedoch keine Entschädigung. Wird die Besoldung eines Lehrers über 2400 Fr. erhöht, so ist der Betreffende ermächtigt, für den grossen Ruhegehalt einzutreten; in diesem Falle muss er jedoch so viel nachzahlen, als er mehr hätte zahlen sollen, wenn er von Anfang an auf den grossen Ruhegehalt Anspruch gehabt hätte.

Art. 10. Die Beitragspflicht des Lehrers dauert so lange als er im Schuldienste steht, und hört mit dem Austritt aus dem Schuldienst, der Versetzung in den Ruhestand und dem Tode auf.

Art. 11. Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen und an die Mittelschulen abgezogen werden.

Art. 12. Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in halbjährlichen Zahlungen an die Amtsschaffnereien je im Januar und Juli.

Art. 13. Mit dem Anwachsen der Kasse kann eine Verminderung der Beiträge oder eine Erhöhung der Ruhegehälter eintreten; die Ausführung dieser Bestimmung ist dem Grossen Rate vorbehalten.

### IV. Übergangsbestimmungen.

Art. 14. Die gegenwärtig definitiv oder blos vorübergehend provisorisch angestellten patentirten Lehrer, sowie die Schulinspektoren sind ohne weiteres Mitglieder der Lehrerkasse, müssen aber in angemessenen Terminen eine Eintrittsgebühr von 20 Fr. für je fünf Dienstjahre bezahlen, wenn sie auf den kleinen, das Doppelte, wenn sie auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben wollen. Sie haben die bezügliche Erklärung binnen der Frist von zwei Monaten, vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, bei der Erziehungsdirektion abzugeben; erfolgt diese Anzeige nicht, so wird angenommen, der Betreffende wolle für den kleinen Ruhegehalt eintreten. Primarlehrer, welche mehr als 20 Dienstjahre haben, und sämtliche angestellte Primarlehrerinnen können nur für den kleinen Ruhegehalt die Berechtigung erwerben. Der Regierungsrat kann für alle gegenwärtig angestellten Lehrer den kleinen Ruhegehalt von 600 Fr. bis auf 400 Fr. und den grossen Ruhegehalt von 1200 bis auf 800 Fr. herabsetzen, wobei die Zahl der Jahre, für welche dieselben bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Beiträge geleistet haben, zu berücksichtigen ist.

Art. 15. Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an Primar- und Mittelschullehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft ebenfalls aus der Lehrerkasse bezahlt

**V. Schlussbestimmungen.**

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft. Der Regierungsrat ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nötigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm namentlich überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch das gegenwärtige Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen würde, mit derselben die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 17. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: § 9 des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, soweit er mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch steht, § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 und der § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877.

**Schulnachrichten.**

**Bern.** Aus dem Grossen Rate. Am 6. November führte Erziehungsdirektor Dr. Gobat nach dem H.-Courier die Gründe aus, welche zur Einführung eines neuen Lesebuches bewegen. Der Jura behalf sich bis zu dem jetzt erschienenen Lesebuch sogar mit einem Lehrbuch Genfs, das für diese Stufe nicht geeignet sei. —

Die Verhandlungen mit dem Polytechnikum führten nicht dahin, den aus den bernischen Gymnasien austretenden Zöglingen den Eintritt ohne Neuprüfung zu ermöglichen, doch dürfte diese Frage auf dem Wege des Provisoriums (?) zu lösen sein.

Am 7. November kam als letztes Traktandum der Session auch noch der Gesetzesentwurf über Ruhegehälter der Lehrer zur Vorlage. Hr. Gobat und Hr. Schmid, Berichterstatter der Kommission, begründen denselben kurz; Ritschard stellt den Antrag auf Nichteintreten und legt sein Projekt vor. Das Resultat war voranzusehen. Die Beratung wurde verschoben und soll in der Dezember-sitzung aufgenommen werden. Offenbar ist es der Legislative am Ende ihrer Periode nicht mehr recht um neue Arbeiten zu tun und so wäre es möglich, dass auch im Dezember der ohnedies die HH. Landesväter nicht stark begeisternde Gegenstand nicht vom Fleck kommen wird.

— *Burgdorf.* (Korresp). *Anerkennung treuer Schuldienste.* Wenn einem Lehrer nach langen treuen Diensten bei seinem Rücktritt aus dem Schuldienst von Seite seiner Gemeinde in gebührender Weise Dank und Anerkennung abgestattet wird, so ehrt sich damit nicht nur die betreffende Gemeinde selber, sondern die Ehre gilt vor allem dem betreffenden Lehrer; und der Lehrerstand überhaupt findet in solchen Vorkommnissen eine angenehme, liebe-liehe Erscheinung, die der Erwähnung in der Presse wert ist.

Herr Lehrer *J. Simon* in Krauchthal ist nach 42 jährigem Schuldienst diesen Herbst in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Während der 38 letzten Jahre seiner Lehrtätigkeit hat er treu in *Krauchthal* ausgeharrt. Darum hat denn auch diese schulfreundliche Gemeinde es sich nicht nehmen lassen, dem verdienten und geachteten Lehrer noch eine Überraschung zu bereiten. Als Herr Simon Sonntag den 1. November in das Schulhaus zitiert wurde, fand er da eine feierliche Versammlung; Herr Grossrat Walther hielt eine Ansprache an ihn, verdankte ihm seine langjährigen treuen Dienste im Schulwesen, im Armenwesen und in allen gemeinnützigen Bestrebungen und überreichte dem Jubilar zum Zeichen der Dankbarkeit ausser einem hübschen Geldgeschenk einen prächtigen *Fauteuil*. „*Ehre, dem Ehre gebühret*“, sagen auch wir mit der Gemeinde Krauchthal. W.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern

An die  
**Tit. Lehrer und Schulbehörden  
der deutschen Schweiz**

versenden wir demnächst einen Prospekt betreffend unsere Collection:  
**„Freundliche Stimmen an Kinderherzen“**

(60 Hefte)

nebst einem Katalog im Preise  
**ausserordentlich herabgesetzter  
älterer Verlagsartikel.**

Wer bei der Versendung etwa übersehen sein sollte, den bitten wir höflichst von uns zu verlangen.

Hochachtungsvoll

Zürich, 7. November 1885.

[O. W. 174.]

**Orell Füssli & Cie.  
Verlag.**

Ein Lehrer mit guten Zeugnissen versehen, wäre noch bereit, eine vakante Schule zu übernehmen. Auskunft gibt die Exped. dieses Blattes.

Ein gut erhaltenes Klavier billig zu verkaufen.

(2) **Ch. Rieder**  
in Rümligen bei Bern.

**Feinste Wandtafelkreide**

mit oder ohne Papierumhüllung empfiehlt billig  
(O. F. 9346) **Emil Müller** in Wädenswil.

**Wandtafeln**

sind in ausgezeichnete Qualität und zu billigen Preisen zu beziehen bei **Jb. Flückiger**, Schreinermeister, Schiffhaube Nr. 16, **Bern**.

Muster stehen zur Verfügung und vorzüglichste Zeugnisse können vorgewiesen werden. (1)

**Schweizerischer Lehrerkalender**  
à Fr. 1. 80.

**Schweizerischer Schülerkalender**  
à Fr. 1. 20.

(2) **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.**

**Lehrerbestätigungen.**

- Schwarzenburg, Elementarkl. b, Harnisch, Magdalena, von Schwarzenburg def.
- Stettlen, Elementarkl., Denner, Emma, von Heiligenschwendli prov.
- Schonegg, II. Kl., Santschi, Gottfried, von Sigriswyl „
- Hasle, Unterschule, Küpfer, Karoline, von Lauperswyl „
- Schonegg, III. Kl., Kupferschmied, Anna Mar., von Auswyl def.
- Wasen, Kl. II a, Loosli, Alfred, von Sumiswald „
- Wynigen, II. Kl., Spycher, Robert, von Köniz „
- Thun, Kl. IIIa, Fischer, Andreas, von Brienzwyl prov.
- Oberried b/Lenk, gem. Schule, Schär, Gerhardt, von Gondiswyl „
- Tschingel, gem. Schule, Santschi, Jakob, von Sigriswyl def.
- Ledi, Oberschule, Hauswirth, Friedrich, von Gsteig b. Saanen prov.
- Biel, deutsche Kl. V d, Fellmann, M. Luise, v. Schenkon (Luzern) def.
- „ franz. Kl. III b, Hess, Elise, von Wald (Zürich) „
- „ „ Kl. II, Perron, Bertha, von Kreuzlingen „
- „ „ Kl. I, Boy-de-la-Tour, Adèle, von Motiers Travers „
- „ d. Knaben-Kl. I, Feller, Samuel Gottl., von Uetendorf „
- „ „ „ Kl. II b, Grogg, Johann, von Untersteckholz „
- „ „ „ Kl. V a, Zahler, Joh. Robert, von St. Stephan „
- „ „ „ Kl. IV b, Zigerli, Alb. Gottfried, von Ligerz „
- „ „ „ Kl. III a, Ammon, Jakob, von H.-Buchsee „
- „ „ „ Kl. II a, Strahm, J. R., von Signau „
- Dötzingen, gem. Schule, Brand, Ferdinand, von Trachselwald „
- Oberried b/Lützelflüh, gem. Schule, Strahm, Joh. Fried., v. Oberthal prov.
- Einigen, gem. Schule, Itten, Joh., von Spiez def.
- Wangen, Oberschule, Bandi, Fried., von Oberwyl b/B. „
- Niederheunigen, Oberschule, Heiniger, Christian, v. Affoltern i/E. „
- Ried b/Worb, gem. Schule, Gerber, Johann, von Langnau „
- Bowyl, Oberschule, Streit, Robert Gottfried, von Englisberg „
- „ Elementarkl., Christen, Anna, von Belp „
- Oberheunigen, gem. Schule, Wepf, Joh., v. Mühlheim, Thurgau prov.
- Aeugstmatt, gem. Schule, Lüthi, Joh. Fried., von Rüderswyl „
- Rahnflüh-Thal, II. Kl., Baumgartner, Rosette, von Rüderswyl Stelly. „
- Ried b/Trub, gem. Schule, Eichenberger, Johann, von Trub prov.
- Geissholz, gem. Schule, Schilt, Melchior, v. Schwanden b/Brienz „